

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Äußerungen des Niedersächsischen Innenministers in einem Interview der Bild-Online

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 20.12.2022 - Drs. 19/198
an die Staatskanzlei übersandt am 23.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 23.01.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Ausgabe der *Bild-Online*¹ vom 11.12.2022 äußerte der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius in einem Interview wie folgt: „Generell versucht die AfD das Gleiche, was die NSDAP Ende der 20er-Jahre auch gemacht hat: in die Sicherheitsorgane, in die Justiz vorzudringen.“

1. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen die AfD versucht hat, Richter oder Polizeibeamte in ihrem Sinne zu instrumentalisieren?

Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Mitgliedschaft in einer Partei wie der „Alternative für Deutschland“ (AfD), die sowohl in Niedersachsen als auch auf Bundesebene unter Verdacht steht, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen, in einem konfligierenden Spannungsverhältnis zur Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten stehen kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn diese, wie Richterinnen und Richter oder Polizistinnen und Polizisten, mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut sind. Die folgenden Beispiele zeigen, dass in Einzelfällen ein solches Spannungsverhältnis bereits festzustellen war:

- Einem Bundestagsabgeordneten der AfD aus Baden-Württemberg wurde der Beamtenstatus wegen rassistischer Äußerungen sowie aufgrund der Vermengung von parteipolitischen Aktivitäten mit seiner beruflichen Tätigkeit als Staatsanwalt aberkannt. Darüber hinaus wurde ihm vom Richterdienstgericht in Karlsruhe zeitlich begrenzt eine Befähigung zum Richteramt abgesprochen. Der Mann habe Begriffe und Bilder verwendet, mit denen die Pflicht zur politischen Mäßigung, Neutralität, Unparteilichkeit und Verfassungstreue, der ein Beamter unterliegt, verletzt werden. Im Juni 2021 wurde die Entlassung vom Dienstgerichtshof für Richter in Stuttgart bestätigt.
- Ein ehemaliger Bundestagsabgeordneter der AfD aus Sachsen darf nach seinem Ausscheiden aus dem Parlament nicht wieder als Richter arbeiten, wie das Richterdienstgericht in Leipzig am 01.12.2022 urteilte. Aufgrund von Zweifeln an der parteiunabhängigen Urteilskraft und wegen menschenverachtender wie auch rassistisch getätigter Aussagen sei der Mann als Richter nicht mehr tragbar. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person des Richters habe in so hohem Maße Schaden genommen, dass seine Rechtsprechung nicht mehr glaubwürdig erscheine, teilte das Gericht mit.
- Am 07.12.2022 wurde eine ehemalige Bundestagsabgeordnete der AfD aus Berlin bei einer bundesweiten Razzia gegen mehrere Angehörige einer Reichsbürgergruppierung festgenommen. Hintergrund ist ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen der Bildung einer ter-

¹ <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/politik-die-afd-versucht-das-gleiche-wie-die-nsdap-82214490.bild.html>

roristischen Vereinigung. Die Frau war von 2017 bis 2021 Mitglied des 19. Deutschen Bundestages und anschließend wieder als Richterin am Landgericht Berlin tätig. Nach ihrer Festnahme leitete das Landgericht Berlin ein Disziplinarverfahren gegen die Frau ein.

2. Welches sind die Kriterien, nach denen die Landesregierung Personen den sogenannten Reichsbürgern zuordnet?

Die sogenannten Reichsbürger werden nach bundeseinheitlicher Definition der Sicherheitsbehörden unter den Phänomenbereich der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ gefasst. Hierbei handelt es sich um Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen - u. a. unter Berufung auf verschiedene Ausprägungen des Deutschen Reiches, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht - die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren, weshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen. Die Festlegung dieser Definition war Gegenstand der 206. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) im Juni 2017.

3. Wie groß ist der Personenkreis in Niedersachsen, den die Landesregierung den sogenannten Reichsbürgern zurechnet?

Die in Niedersachsen wohnhaften Personen, die dem Phänomenbereich der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugerechnet werden, stellen keine homogene Bewegung dar. Sie setzen sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie aus kleinen Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden.

In Niedersachsen ist von etwa 300 „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ im engeren Sinne auszugehen. Dabei handelt es sich um Personen, die in erheblichem Maße im Zusammenhang mit der Reichsbürgerideologie aufgefallen sind, u. a. durch das anhaltende Versenden von Schriftstücken oder durch die Begehung von Straftaten wie Beleidigung, Belästigung, Bedrohung, Betrug, Urkundenfälschung oder durch Widerstandshandlungen und Gewaltdelikte. Wird ein weitgefaster Maßstab angelegt, liegt die Gesamtzahl der in Niedersachsen auffällig gewordenen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ aktuell bei etwa 900 Personen (Stand: 31.12.2022). Hierunter fallen alle Personen, die durch vereinzelte reichsbürgertypische Verhaltensweisen, in erster Linie durch das Versenden entsprechender Schriftstücke, auffällig geworden sind.

4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen sogenannte Reichsbürger auf politischer Ebene mit der AfD kooperieren?

Der Landesregierung sind derzeit keine Fälle im Sinne einer formellen Kooperation bekannt. Allerdings liegen Erkenntnisse zu mehreren Einzelfällen vor, in denen Personen, die der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugeordnet werden, Verbindungen zur AfD aufweisen. Auch anlässlich parteilicher Veranstaltungen der AfD (Stammtische, Mitgliedertreffen, Wahlkampfveranstaltungen) sind vereinzelt Personen festgestellt worden, die der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugerechnet werden.

Im Übrigen war die AfD in den vergangenen zwei Jahren auf politischer Ebene um Anschluss an das sogenannte Protestmilieu bemüht, das sich gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und später auch gegen steigende Energiekosten und Inflation im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine formiert hatte. Im Umfeld der Proteste hat sich zunehmend eine Mischszene aus Reichsbürgern und Rechtsextremisten zusammen mit Corona-Leugnern und Querdenkern bzw. mit Personen aus dem Bereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates herausgebildet.

Insofern kann aus Sicht der Landesregierung nicht ausgeschlossen werden, dass es in Niedersachsen persönliche Kennverhältnisse oder personelle Überschneidungen von Mitgliedern der AfD mit

Personen aus der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ gibt. Auch politische Kooperationen sind in diesem Zusammenhang nicht gänzlich auszuschließen, waren bislang aber nicht öffentlich zu beobachten.

Festzustellen ist hingegen eine gewisse Verharmlosung von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ durch Angehörige der AfD. Als jüngstes Beispiel sind die teilweise verharmlosenden und relativierenden Äußerungen zu nennen, mit denen Politikerinnen und Politiker der Partei die bundesweite Razzia gegen eine mutmaßlich rechtsterroristische Gruppierung aus dem Reichsbürgermilieu am 07.12.2022 kommentiert haben. Der Fraktionsvorsitzende der AfD Thüringen, Björn Höcke, schrieb in einem Facebook-Eintrag am 08.12.2022 von einem „Rollator-Putsch“ und bezeichnete die polizeilichen Exekutivmaßnahmen als „Inszenierung“. Auch der Fraktionsvorsitzende der AfD Niedersachsen, Stefan Marzischewski-Drewes, sprach in einer Stellungnahme am 09.12.2022 von einem „PR-Coup“ und nannte die Beschuldigten eine „stammtischartige Telegram-Gruppe“. Ebenso schrieben die niedersächsischen AfD-Landtagsabgeordneten Omid Najafi und Stephan Bothe am 12.12.2022 in ihren Facebook-Einträgen von einer „bundesweiten PR-Großaktion“ (Najafi) bzw. von einer vermeintlichen Theaterinszenierung „nach Art des ‚Hauptmann von Köpenick‘“ (Bothe) sowie über eine „auf Bestellung von den Medien hochgeputzte Realsatire eines angeblich bevorstehenden Staatsstreiches von ein paar älteren Herrschaften“ (Bothe).

Diese Auffassung teilten in verächtlichmachender Weise auch einige AfD-Kreisverbände (KV) in ihren jeweiligen Facebook-Einträgen, darunter der KV Ems-Vechte („...dass es sich hier um ein Drehbuch handelt, bei dem eine Ministerin den Staatsapparat einsetzt und Polizisten als Komparsen missbraucht für eine alberne, durchschaubare, allenfalls für ZDF und ARD filmreife Inszenierung.“), der KV Lüneburg („Jeder halbwegs wache Mensch hat die PR-Razzia inzwischen durchschaut. Das war keine Terrorabwehr, sondern eine Showeinlage vom Feinsten.“), der KV Osterholz-Verden („Sie [gemeint ist Bundesinnenministerin Nancy Faeser, Anm. d. Ml] jagt lieber eine Rentner-Gang, die angeblich die Demokratie abschaffen will. Nancy, du gehörst mit den Reichsbürgern zusammen in die Klapse.“), der KV Rotenburg („Nachdem gut 3 000 Polizisten unter den schussbreiten Kameras der seit zwei Wochen eingeweihten ‚Journalisten‘ den hochgefährlichen Rentnerclan aus 25 Reichsbürgern medienwirksam zerschlagen haben, kann es ja munter weitergehen in dieser Clown-Republik.“) und der KV Wolfenbüttel („Wenn die Regierung uns mit einer Realsatire veralbern will.“).

5. Vor dem Hintergrund entsprechender Äußerungen des Innenministers in besagtem Interview: Plant die Landesregierung, sich auf Bundesebene für ein Verbot der AfD einzusetzen?

Die Grundlagen für ein Parteiverbot ergeben sich aus Artikel 21 des Grundgesetzes. Für ein Parteiverbotsverfahren antragsberechtigt sind demnach Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung. Über die Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Der AfD-Landesverband Niedersachsen ist derzeit ein Verdachtsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung des AfD-Landesverbands sorgfältig beobachten und fortlaufend bewerten.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Äußerungen des Innenministers in besagtem Interview in Bezug auf die Neutralitätspflicht von Regierungsorganen und die verfassungsrechtlichen Grenzen ihrer Äußerungsbefugnisse sowie der daraus resultierenden Maßgabe, andere Parteien (hier: die AfD) in ihrem Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am Prozess der politischen Willensbildung aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz nicht zu verletzen?

Die Äußerungen des Ministers für Inneres und Sport verletzen nicht den Grundsatz der Neutralitätspflicht. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 24.11.2020 verwiesen.

(Verteilt am 26.01.2023)